

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

	17.2.2	Die rechnerische Anpassung des Erholungsurlaubs bei einer Abweichung von der 5-Tage-Woche
1	<p>Der in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD / TV-L vereinbarte Anspruch auf Erholungsurlaub gilt für Beschäftigte, deren wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche „erhöht oder vermindert“ sich der Urlaubsanspruch nach § 26 Abs. 1 Satz 3 TVöD bzw. § 26 Abs. 1 Satz 4 TVöD / TV-L „entsprechend“.</p>	
2	<p>Die in § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw. 4 vorgeschriebene rechnerische Anpassung des Anspruchs auf Erholungsurlaub ist notwendig, da es anderenfalls zu einer gravierenden Begünstigung von Beschäftigten käme, die – z.B. – in der 3- bzw. 4-Tage-Woche arbeiten. Durch § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw. 4 wird u.a. erreicht, dass Beschäftigte mit 5 und Beschäftigte mit weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche einen gleich langen Urlaub erhalten (BAG Urteil vom 11.12.2001 – 9 AZR 522/00 – TAöD Nr. 3469).</p>	
3	<p>Die Notwendigkeit der Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw. 4 soll an dem folgenden Beispiel aufgezeigt werden:</p> <p style="margin-left: 40px;">Beispiel:</p> <p style="margin-left: 40px;">Der teilzeitbeschäftigte Laborant V., 48 Jahre alt, hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 grundsätzlich einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Beschäftigte arbeitet nicht in der 5-Tage-Woche, sondern lediglich am Montag, Dienstag und Mittwoch (3-Tage-Woche). Der Beschäftigte V. beantragt für die Zeit vom 10.08. bis 30.08.2015 Erholungsurlaub. Wie wirkt</p>	

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

	sich die 3-Tage-Woche des Beschäftigten V. auf dessen Urlaubsanspruch aus?
4	<i>Der Urlaubsanspruch des Beschäftigten V. berechnet sich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 nach Arbeitstagen. Arbeitstage sind nach der Legaldefinition des § 26 Abs. 1 Satz 3 TV-L alle Kalendertage, an denen der Beschäftigte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird.</i>
5	<i>Der Beschäftigte V. hat lediglich montags bis mittwochs zu arbeiten, daher können lediglich diese Arbeitstage vom Urlaubsanspruch abgezogen werden. Für den beantragten Urlaub vom 10.08. bis 30.08.2015 (3 Wochen) mindert sich der Urlaubsanspruch des Beschäftigten B. lediglich um 9 Tage. Arbeitete der Beschäftigte V. in der 5-Tage-Woche, verminderte sich der Urlaubsanspruch im vorliegenden Fall um 15 Arbeitstage.</i>
6	<i>Dieses Beispiel macht deutlich, dass eine rechnerische Anpassung des Urlaubsanspruchs bei Beschäftigten, die weniger als 5 Tage in der Woche arbeiten, notwendig ist. Würde der Urlaubsanspruch nicht der 3-Tage-Woche angepasst (gemindert), könnte der Beschäftigte V. mit seinen 30 Arbeitstagen Erholungsurlaub insgesamt 10 Wochen Urlaub nehmen, da für jede Urlaubswoche lediglich für die 3 Arbeitstage Erholungsurlaub vom Urlaubsanspruch abgezogen würden.</i>
7	<i>Wie unter Ziffer 15 ff. dargelegt wird, ist der Urlaubsanspruch des Beschäftigten V. auf 18 Tage rechnerisch anzupassen. Der so rechnerisch auf die 3-Tage-Woche angepasste Erholungsurlaubsanspruch sichert dem Beschäftigten V. – wie von den TVParteien beabsichtigt – einen Anspruch auf 6 Wochen (6 Wochen x 3 Arbeitstage = 18 Arbeitstage) Erholungsurlaub. Damit hat der Beschäftigte V. auch nach der rechnerischen Anpassung einen Anspruch auf Erholungsurlaub im gleichen Umfang wie ein Beschäftigter in der 5-Tage-Woche.</i>

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

	<p><i>Damit ist klar: Die Behauptung mancher von einer rechnerischen Anpassung betroffenen Beschäftigten, ihnen werde der Urlaubsanspruch gekürzt, ist unzutreffend.</i></p>
8	<p><i>Arbeitete der Beschäftigte V. an 6 Arbeitstagen in der Kalenderwoche, so könnte dieser ohne rechnerische Anpassung (Erhöhung) seines Anspruchs auf Erholungsurlaub mit 30 Arbeitstagen Urlaubsanspruch lediglich 5 Wochen Erholungsurlaub in Anspruch nehmen, da sich für jede Woche Erholungsurlaub sein Urlaubsanspruch um 6 Arbeitstage verminderte. In einem solchen Fall wäre der Erholungsurlaubsanspruch auf 36 Arbeitstage anzupassen (zu erhöhen).</i></p>
9	<p>Durch die nach § 26 Abs. 1 Satz 3 TVöD bzw. § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L vorgeschriebene rechnerische Anpassung wollen die TVParteien erreichen, dass der betroffene Beschäftigte bei zusammenhängender Urlaubsgewährung und Berücksichtigung der ohnehin freien Tage auf eine wöchentliche Freistellung kommt, die dem Grundmodell des Urlaubs bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche entspricht (vgl. BAG-Urteil vom 05.11.2002 – 9 AZR 470/01 - TAöD Nr. 3732; siehe auch BAG-Urteil vom 02.09.2003 – 9 AZR 468/02 - TAöD Nr. 4008). Mit der Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw. 4 haben die TV-Parteien die Anzahl der Urlaubstage von der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage abhängig gemacht (vgl. BAG-Urteil vom 11.12.2001 – 9 AZR 522/00 - TAöD Nr. 3469). Weicht bei einem Tarifbeschäftigten die Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage von der 5-Tage-Woche ab, so ist zur Bestimmung des Urlaubsanspruchs die Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen einer 5-Tage-Woche zur individuell geschuldeten Arbeitszeit des Tarifbeschäftigten rechnerisch in Beziehung zu setzen (vgl. BAG-Urteil vom 22.10.1991 – 9 AZR 621/90 - TAöD Nr. 2320; BAG-Urteil vom 03.05.1994 – 9 AZR 165/91 - TAöD Nr. 2488; BAG-Urteil vom 20.06.2000 – 9 AZR 309/99 - TAöD Nr. 3010; BAG-Urteil vom</p>

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

	11.12.2001 – 9 AZR 522/00 - TAöD Nr. 3469 ; BAG-Urteil vom 09.09.2003 – 9 AZR 468/02 - TAöD Nr. 4008).
10	Mit der Tarifvorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw. 4 haben die TVParteien eine dem § 125 SGB IX fast wortgleiche Regelung getroffen, die nach der Rechtsauffassung des BAG auf einem allgemeinen Rechtsgedanken beruht, und für das gesamte Urlaubsrecht anwendbar ist (BAG-Urteil vom 20.06.200 – 9 AZR 309/99 – TAöD Nr. 3010 ; BAG-Urteil vom 30.10.2001 – 9 AZR 314/00 - TAöD Nr. 3423). Bei dem Regelungsinhalt des § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw. 4 handelt es sich also um eine für das gesamte Urlaubsrecht gültige Regel (BAG Urteil vom 08.09.1998 – 9 AZR 161/97 - TAöD Nr. 2776).
11	Die Dauer des Zusatzurlaubs nach § 125 SGB IX ist gesondert nach der gleichen Rechenmethode rechnerisch anzupassen (vgl. BAG-Urteil vom 16.02.1997 – 9 AZR 738/95 - TAöD Nr. 2715).
12	Bedauerlicherweise haben die Tarifvertragsparteien in § 26 Abs. 1 Satz 3 TV-L bzw. § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L eine missverständliche Formulierung verwendet. Durch die Festlegung, dass sich der Urlaubsanspruch „erhöht oder vermindert“, kann bei betroffenen Tarifbeschäftigten der Eindruck verstärkt werden, Beschäftigten werde – z.B. wegen einer Teilzeitbeschäftigung - der Urlaubsanspruch gekürzt. Damit geben die TVParteien einer unter den betroffenen Beschäftigten weit verbreiteten Fehleinschätzung Nahrung. Bei § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw. 4 handelt es sich aber lediglich um eine Anpassungsvorschrift. Entsprechende Regelungen finden sich in § 125 SGB IX und in einer Vielzahl von Tarifverträgen. Weiterhin hat das BAG zu § 3 BUrtG eine entsprechende Rechtsprechung entwickelt. Erkennbar haben die TVParteien durch die Regelung das Ziel verfolgt, den Urlaubsanspruch einheitlich für alle Beschäftigten festzulegen. Der

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

	<p>Urlaubsanspruch der betroffenen Beschäftigten wird durch die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 3 TVöD / § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L weder erhöht noch vermindert, sondern lediglich der von der 5-Tage-Woche abweichenden tatsächlichen Situation rechnerisch angepasst. Die Anpassungsklausel im § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw. Satz 4 soll also lediglich eine Benachteiligung bzw. Begünstigung von Tarifbeschäftigten verhindern.</p>
13	<p>In welcher Weise, mit welcher Rechenmethode die rechnerische Anpassung durchzuführen ist, regelt der TVöD / TV-L – im Gegensatz zu § 47 BAT/BAT-O – nicht. Die TVParteien haben hier von ihrer Regelungsbefugnis bedauerlicherweise keinen Gebrauch gemacht. Damit ist der Arbeitgeber in seiner Methodenwahl grundsätzlich frei, solange der tarifvertraglich festgelegte Regelungszweck, die „entsprechende“ Erhöhung bzw. Verminderung des Urlaubsanspruchs (rechnerische Anpassung) erreicht wird. Aus diesem Grunde können auch Methoden der Anpassung angewendet werden, die hier nicht dargestellt werden.</p>
14	<p>Mit dem Begriff „entsprechend“ in § 26 Abs. 1 Satz 3 TVöD / § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L ist gemeint, dass der Urlaubsanspruch des Tarifbeschäftigten nach der rechnerischen Anpassung dem Urlaubsanspruch eines Tarifbeschäftigten in der 5-Tage-Woche entspricht. Dies ist erreicht, wenn der Tarifbeschäftigte mit abweichender Arbeitszeitregelung bei zusammenhängender Urlaubsgewährung unter Berücksichtigung der ohnehin freien Tage auf eine wöchentliche Freistellung kommt, die dem Grundmodell des Urlaubs bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche entspricht (vgl. BAG Urteil vom 18.02.1997 – 9 AZR 738/95 – TAöD Nr. 2715; BAG Urteil vom 05.11.2002 – 9 AZR 470/01 - TAöD Nr. 3732; BAG Urteil vom 09.09.2003 – 9 AZR 468/02 - TAöD Nr. 4008). Da dieses Ziel mit unterschiedlichen Berechnungsmethoden erreichbar ist, ist der Arbeitgeber</p>

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

	befugt, je nach Fallgestaltung differenziert unterschiedliche Berechnungsmethoden anzuwenden.
15	<p style="text-align: center;"> 17.2.2.1 Rechnerische Anpassung des Erholungsurlaubs bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als 5 Arbeitstage in der Woche </p> <p> Arbeitet ein Beschäftigter – zum Beispiel - konstant in einer 4- bzw. 3-Tage-Woche, so drängt es sich auf, die rechnerische Anpassung durch eine Berechnung nach Bruchteilen durchzuführen. So ist das BAG in den Urteilen vom 20.06.2000 – 9 AZR 309/99 - TAöD Nr. 3010 sowie vom 08.05.2001 – 9 AZR 240/00 - TAöD Nr. 3276 vorgegangen. </p> <p> Beispiel: Die teilzeitbeschäftigte Technikerin B. leistet die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig an 3 Tagen in der Kalenderwoche. Die Technikerin B. hat nach § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD / TV-L grundsätzlich einen Anspruch auf 30 Tage Erholungsurlaub im Kalenderjahr. Da die Beschäftigte B. nicht in der 5-Tage-Woche arbeitet, ist ihr Anspruch auf Erholungsurlaub gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw. 4 rechnerisch anzupassen. Es ergibt sich die folgende Rechnung: </p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;"> 30 Tage Erholungsurlaub : 5 (5 Tage-Woche) x 3 Arbeitstage in der Woche = 18 Tage Erholungsurlaub. </p> </div> <p> Kurz und knapp ausgedrückt: Die in der 3-Tage-Woche tätige Technikerin B. hat einen Urlaubsanspruch im Umfang von 3/5 von 30 Arbeitstagen. Bei der Anwendung der unter Ziffer 26 aufgeführten Berechnungsmethode </p>

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

	<p>wird das gleiche Ergebnis erzielt:</p> $\frac{30 \times 156}{260} = 18$
16	<p>Zur Verdeutlichung ein weiteres Beispiel.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Der Physiotherapeut K. arbeitet in der Doppelwoche statt der tariflich vorgesehenen 10 Arbeitstage lediglich 9 Arbeitstage. Damit ist der Erholungsurlaub nach § 26 Abs. 1 Satz 3 TVöD / § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L anzupassen. Die Anpassung kann mit der folgenden Rechenmethode erfolgen:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>30 Urlaubstage x 9 tatsächliche Arbeitstage in der Doppelwoche : 10 mögliche Arbeitstage in der Doppelwoche = 27 Urlaubstage</p> </div> <p>(vgl. zu diesem Beispiel BAG Urteil vom 08.09.1998 – 9 AZR 161/97 - TAöD Nr. 2776 sowie BAG Urteil vom 11.12.2001 – 9 AZR 522/00 - TAöD Nr. 3469).</p> <p>Bei der Anwendung der unter Ziffer 26 aufgeführten Berechnungsmethode wird das gleiche Ergebnis erzielt:</p> $\frac{30 \times 234}{260} = 27$
17	<p>Bei der Anwendung der Bruchrechnung im Rahmen der rechnerischen Anpassung sind bei einer feststehenden Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 4, 3, 2 Arbeitstage oder 1 Arbeitstag in der Kalenderwoche die Quotienten 4/5, 3/5, 2/5 oder 1/5 anzuwenden. Wird die rechnerische Anpassung nach der unter Ziffer 26 aufgeführten Rechenformel durchgeführt, ergibt sich das gleiche Ergebnis.</p>

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

18	<p>Ergibt sich bei der rechnerischen Anpassung des Erholungsurlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 TVöD / § 26 Abs. 1 Satz 5 TV-L auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Diese Regelung ist rechters. Die TVParteien sind, soweit dadurch nicht gesetzliche Urlaubsansprüche betroffen sind, nicht gehindert, Abrundungsregelungen für Bruchteile von Urlaubstagen zu vereinbaren (vgl. BAG Urteil vom 22.10.1991 – 9 AZR 621/90 - TAöD Nr. 2320).</p>										
19	<p>Zur Arbeitserleichterung hier eine Tabelle, der rechnerisch angepasster Erholungsurlaub in den unterschiedlichen Varianten entnommen werden kann:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Urlaubsanspruch nach § 26 Abs. 1 Satz 2</th> <th style="text-align: center;">4-Tage- Woche</th> <th style="text-align: center;">3-Tage- Woche</th> <th style="text-align: center;">2-Tage- Woche</th> <th style="text-align: center;">1-Tage- Woche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">30 Arbeitstage</td> <td style="text-align: center;">24</td> <td style="text-align: center;">18</td> <td style="text-align: center;">12</td> <td style="text-align: center;">6</td> </tr> </tbody> </table>	Urlaubsanspruch nach § 26 Abs. 1 Satz 2	4-Tage- Woche	3-Tage- Woche	2-Tage- Woche	1-Tage- Woche	30 Arbeitstage	24	18	12	6
Urlaubsanspruch nach § 26 Abs. 1 Satz 2	4-Tage- Woche	3-Tage- Woche	2-Tage- Woche	1-Tage- Woche							
30 Arbeitstage	24	18	12	6							
20	<p>Wenn im Wochenwechsel in der einen Kalenderwoche drei Arbeitstage, in der folgenden Woche 2 Arbeitstage zu leisten sind, ist der Quotient 2,5/5 anzuwenden.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Die Beschäftigte R. arbeitet in der Woche mit ungerader Wochenbezeichnung an 3 Tagen, in der Woche mit gerader Wochenbezeichnung an 2 Tagen. Bei der rechnerischen Anpassung des Erholungsurlaubs kann der Quotient 2,5/5 angewendet werden. Damit ergibt sich die folgende Rechnung:</p> <p style="text-align: center;">30 Tage Erholungsurlaub : 5 x 2,5 = 15 Urlaubstage</p>										

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

	<p>Nach der unter Ziffer 26 abgedruckten Berechnungsmethode ergibt sich das gleiche Ergebnis:</p> $\frac{30 \text{ Urlaubstage} \times 130 \text{ tatsächliche Arbeitstage}}{260 \text{ Arbeitstage in der 5-Tage-Woche}} = 15 \text{ Urlaubstage}$ <p style="text-align: center;">17.2.2.2 Anpassung des Urlaubs bei einem unregelmäßigen Arbeitstagerhythmus</p>
21	<p>Arbeitet der Beschäftigte nicht in einem feststehenden Arbeitstagerhythmus, ist nach der Rechtsprechung des BAG bei der rechnerischen Anpassung die unterschiedliche Anzahl der Tage mit Arbeitspflicht mit der Anzahl der Urlaubstage zueinander ins Verhältnis zu setzen. Dabei ist für diese Verhältnismäßigkeitsrechnung auf den Zeitabschnitt abzustellen, in dem im Durchschnitt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erreicht wird (BAG Urteil vom 03.05.1994 – 9 AZR 165/91 – TAöD Nr. 2448; BAG Urteil vom 18.02.1997 – 9 AZR 738/95 - TAöD Nr. 2715; BAG Urteil vom 08.09.1998 – 9 AZR 161/97 - TAöD Nr. 2776; BAG Urteil vom 30.10.2001 – 9 AZR 315/00 – TAöD Nr. 3423; BAG Urteil vom 05.11.2002 – 9 AZR 470/01 - TAöD Nr. 3732; BAG Urteil vom 09.09.2003 – 4 AZR 468/02 - TAöD Nr. 4008). Nach § 6 Abs. 2 TVöD / TV-L ist für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen (vgl. hierzu ausführlich im Kapitel 11 unter Ziffer..... ff.). Da im Übrigen der Urlaubsanspruch als Jahresurlaubsanspruch entsteht, kann der Berechnungszeitraum ein Urlaubsjahr sein (vgl. BAG Urteil vom 22.10.1991 – 9 AZR 621/90 – TAöD Nr. 2320; vgl. auch BAG-Urteil vom 20.08.2002 – 9 AZR 261/01 - TAöD Nr. 3662 sowie BAG-Urteil vom 05.11.2002 – 9 AZR 470/01 - TAöD Nr. 3732).</p>

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

22	<p>Im Geltungsbereich des TVöD / TV-L ist daher bei der Berechnung ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen.</p>
23	<p>Bei der Feststellung der für die o.a. Berechnung benötigten „möglichen“ Arbeitstage ist nach der Rechtsprechung des BAG auf 52 Wochen im Jahr abzustellen. Dies ist so, da § 26 Abs. 1 Satz 2 auf die 5-Tage-Woche abstellt und daher nur auf dieser Grundlage die Anzahl der Tage, an denen grundsätzlich Arbeitspflicht besteht, errechnet werden können. Dies ergibt 260 mögliche Arbeitstage (52 Wochen x 5 Arbeitstage) im Jahr (vgl. BAG Urteil vom 30.10.2001 – 9 AZR 315/00 - TAöD Nr. 3423).</p>
24	<p>Bei der Feststellung der theoretisch möglichen Arbeitstage sind die auf einen Wochentag fallenden gesetzlichen Feiertage nicht von der Anzahl der Arbeitstage abzuziehen, da Arbeit an gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich möglich ist. Urlaubsrechtlich sind die Feiertage nur dadurch von Bedeutung, dass dann, wenn die übliche Arbeitszeit schon durch einen gesetzlichen Feiertag ausfällt, für diesen Tag kein Urlaub in Anspruch genommen werden muss (vgl. BAG Urteil vom 22.10.1991 – 9 AZR 621/90 - TAöD Nr. 2320; BAG Urteil vom 05.11.2002 – 9 AZR 470/01 - TAöD Nr. 3733; BAG Urteil vom 09.09.2003 – 9 AZR 468/02 - TAöD Nr. 4008).</p>
25	<p>Bei der rechnerischen Anpassung ist also von 260 möglichen Arbeitstagen in der 5-Tage-Woche auszugehen.</p>
26	<p>Die Anzahl der möglichen Arbeitstage ist mit der nachstehend aufgeführten Formel in ein Verhältnis zu den tatsächlichen Arbeitstagen zu setzen:</p> $\frac{\text{Urlaubstage} \times \text{tatsächliche Arbeitstage}}{260 \text{ in der 5-Tage-Woche mögliche Arbeitstage}} = \text{Urlaubsanspruch}$

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

	<p>Beispiel:</p> <p>Ein als studentische Sitzwache eingestellter Beschäftigter wird in 86 Schichten im Kalenderjahr eingesetzt. Es ergibt sich die folgende Rechnung:</p> $\frac{30 \text{ Urlaubstage} \times 86 \text{ tatsächliche Arbeitstage}}{260 \text{ Arbeitstage im Jahr (5-Tage-Woche)}} = 9,93 \text{ Urlaubstage}$ <p>Die errechneten 9,93 Urlaubstage sind nach § 26 Abs. 1 Satz 4 TVöD / § 26 Abs. 1 Satz 5 TV-L auf 10 Urlaubstage aufzurunden.</p> <p>17.2.2.3 Rechnerische Anpassung des Erholungsurlaubs bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf mehr als 5 Arbeitstage in der Woche</p>
27	<p>Arbeitet ein Tarifbeschäftigter regelmäßig oder häufiger in einer 6-Tage-Woche, ist sein Erholungsurlaub nach den im vorhergehenden Abschnitt geschilderten Rechenmethoden der tatsächlichen Arbeitssituation anzupassen.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Die Beschäftigte N. ist in einer 6-Tage-Woche tätig. Damit ist der Erholungsurlaub der Beschäftigten gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 TVöD / § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L rechnerisch anzupassen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> $30 \text{ Urlaubstage} : 5 \text{ Tage (5-Tage-Woche)} \times 6 \text{ tatsächliche Arbeitstage} = 36 \text{ Arbeitstage rechnerisch angepasster Erholungsurlaub.}$ </div>
28	<p>Zur Verdeutlichung ein weiteres Beispiel:</p> <p>Beispiel:</p> <p>Der Beschäftigte M. arbeitet in den Wochen mit ungerader Wochenbezeich-</p>

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

	<p>nung 6 Tage (26 Wochen x 6 Arbeitstage = 156 Arbeitstage) und in den Wochen mit gerader Wochenbezeichnung 5 Tage (26 Wochen x 5 Arbeitstage = 130 Arbeitstage). Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw. 4 ist der Urlaubsanspruch des Beschäftigten rechnerisch anzupassen. Hier empfiehlt sich die Anwendung der Bruchrechnung mit dem Quotienten 5,5/5:</p> <p style="text-align: center;">30 Urlaubstage : 5 x 5,5 = 33 Urlaubstage.</p> <p>Die rechnerische Anpassung kann aber auch mit der unter Ziffer 25 dargestellten Methode durchgeführt werden:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center;">30 Urlaubstage x 286 tatsächliche Arbeitstage = 33 Urlaubstage 260 Arbeitstage pro Jahr (5-Tage-Woche)</p> </div> <p>17.2.2.4 Rechnerische Anpassung aufgrund der Änderung der Verteilung der Arbeitszeit im laufenden Urlaubsjahr</p>
29	<p>Vereinbart ein Beschäftigter mit seinem Arbeitgeber während des laufenden Urlaubsjahres eine Erhöhung oder Minderung der Arbeitstage in der Kalenderwoche, so ist der Urlaubsanspruch auch während des Urlaubsjahres rechnerisch anzupassen. Hierbei haben wir es allerdings mit einer Besonderheit zu tun:</p>
30	<p>Nach der bisherigen gefestigten Rechtsprechung des BAG (vgl. BAG vom 28.04.1998 – 9 AZR 314/97 - TAöD Nr. 2753; BAG Urteil vom 11.12.2001 – 9 AZR 522/00 – TAöD Nr. 3469; BAG-Urteil vom 02.09.2003 – 9 AZR 468/02 - TAöD Nr. 4008) war der Urlaubsanspruch eines Beschäftigten, der sich nach</p>

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

	<p>den Regel des BAT/BAT-O sowie des TVöD/TV-L auf die 5-Tage-Woche vollzog, nach § 26 Abs. 1 Satz 3 TVöD / § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L rechnerisch anpassen, wenn der Beschäftigte – z.B. – in eine 3- oder 4-Tage Woche wechselte.</p>
31	<p>In der sogen. „Tirol-Entscheidung“ (EuGH Urteil vom 22.04.2010 – C-486/08 – TAöD Nr. 5034) setzte sich der EuGH mit der Auswirkung einer Arbeitszeitverringerung auf den in der vorhergehenden Vollbeschäftigung erworbenen und noch bestehenden Urlaubsanspruch auseinander. Im zu entscheidenden Fall war es aber nicht zu einer Veränderung der Anzahl der Arbeitstage in der Woche gekommen. Die streitige Rechtsnorm - § 55 Landes-Vertragsbedienstetengesetz L-VBG – hatte den folgenden Wortlaut:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(5) Bei einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das Ausmaß des noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubes an das neue Beschäftigungsausmaß aliquot anzupassen.“</p>
32	<p>Der EuGH entschied, durch die Verringerung der Arbeitszeit (Übergang von der Vollzeitbeschäftigung zu einer Teilzeitbeschäftigung) dürfe der noch bestehende Urlaubsanspruch, den der Beschäftigte während der Vollzeitbeschäftigung erworben habe, nicht gemindert (rechnerisch angepasst) werden. In der Literatur, die sich mit diesem Urteil auseinandersetzte, wurde überwiegend die Auffassung vertreten, dass die „Tirol-Entscheidung“ keine Auswirkungen auf die deutsche Rechtspraxis habe.</p>
33	<p>Durch den Beschluss des EuGH vom 13.06.2013 - C-415/12 – (Brandes gegen Land Niedersachsen) TAöD Nr. 5249 sowie das Urteil des BAG vom 10.02.2015 – 9 AZR 53/13 (F) TAöD Nr. 5281 hat sich die Situation grundlegend geändert.</p>

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

34	<p>Mit dem o.a. Beschluss entschied der EuGH, § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L, der die rechnerische Anpassung des Erholungsurlaubs bei weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche regelt, sei mit europäischem Recht nicht vereinbar, insoweit er die Einbeziehung des in der Vollbeschäftigung erworbenen Urlaubsanspruchs in die rechnerische Anpassung ermögliche. Dabei nahm der EuGH ausdrücklich Bezug auf sein „Tirol-Urteil“ (EuGH Urteil vom 22.04.2010 – C-486/08 – TAöD Nr. 5034). Das Verfahren vor dem EuGH war durch ein Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Nienburg (Niedersachsen) veranlasst worden, bei dem eine Beschäftigte des Landes Niedersachsen wegen der rechnerischen Anpassung ihres Erholungsanspruchs nach § 26 Abs. 1 TV-L Klage erhoben hatte.</p>
35	<p>Unter Berufung auf die beiden EuGH-Entscheidungen entschied das BAG mit Urteil vom 10.02.2015 – 9 AZR 53/13 (F), TAöD Nr. 5281, die während einer Vollzeitbeschäftigung erworbenen Urlaubstage dürften nicht in die Anpassung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 TVöD / § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L einbezogen werden.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Der Dipl.-Ing. K. vereinbarte mit seinem Arbeitgeber ab 01.08.2015 Teilzeitbeschäftigung mit 24 Wochenstunden. Gleichzeitig vereinbarte er zum gleichen Zeitpunkt eine 3-Tage-Woche. Der Beschäftigte K. hat im Urlaubsjahr 2015 noch keinen Urlaub genommen.</p> <p>Das Personalamt hat die Anpassung des Erholungsurlaubs nach § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw.4 vorzunehmen.</p>
36	<p><i>Nach der Entscheidung des BAG vom 10.02.2015 – 9 AZR 53/14 (F) TAöD Nr. 5281 dürfen bei der Urlaubsanpassung die in Zeiten der Vollbeschäftigung erworbenen Urlaubstage nicht einbezogen werden. Somit ist zuerst festzustellen,</i></p>

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

	<p>welchen Urlaubsanspruch der Beschäftigte K. in der Zeit seiner Vollzeitbeschäftigung in der 5-Tage-Woche vom 01.01.2015 bis 31.07.2015 erworben hat. Der Beschäftigte hat einen jährlichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen. Es ergibt sich also die folgende Rechnung:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p>30 Urlaubstage : 12 Monate x 7 Monate = 17,5 Urlaubstage.</p> </div> <p>Die Zahl von 17,5 Urlaubstage ist nach § 26 Abs. 1 Satz 4 TVöD / § 26 Abs. 1 Satz 5 TV-L auf 18 Urlaubstage aufzurunden.</p> <p>Der während der Vollzeitbeschäftigung erworbene Urlaubsanspruch von 18 Tagen darf nicht in die Urlaubsanpassung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw. Satz 4 TVöD / TV-L einbezogen werden. Er bleibt bestehen!</p>
37	<p>Der für die Zeit vom 01.08.2015 bis 31.12.2015 grundsätzlich bestehende Urlaubsanspruch von 12 Tagen ist anzupassen. Es ergibt sich also die folgende Rechnung:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p>12 Urlaubstage : 5 (5-Tage-Woche) x 3 Arbeitstage = 7,2 Tage Erholungsurlaub.</p> </div> <p>Die Zahl von 7,2 Tagen Erholungsurlaub ist nach § 26 Abs. 1 Satz 4 TVöD / § 26 Abs. 1 Satz 5 TV-L abzurunden auf 7 Tage Erholungsurlaub.</p>
38	<p>Der Beschäftigte K. hat also ab 1.08.2015 einen Urlaubsanspruch von 25 Tagen (18 Tage + 7 Tage = 25 Tage Erholungsurlaub). Da er in der 3 Tage-Woche arbeitet und auf seinen Urlaub nur Arbeitstage angerechnet werden dürfen, kann er mit den 25 Tagen über 8 Wochen Urlaub nehmen.</p>

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

39	<p>Dieses unsachgemäße Ergebnis hat das BAG bei seiner Entscheidung vom 10.02.2015, EEöD Nr. 5281, gesehen. Unter Randnummer 22 des Urteils führt das BAG aus:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Wechselt ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin zB unmittelbar nach einer Elternzeit von einer Fünftagewoche in eine Zweitagewoche und verfügt noch über 30 Tage Resturlaub, fehlt dieser Arbeitnehmer oder diese Arbeitnehmerin dem Betrieb wegen Resturlaubs 15 Wochen.“</p>
40	<p>Das BAG hat somit gesehen, zu welchen problematischen Ergebnissen es führen wird, wenn der in der Vollzeitbeschäftigung erworbene Urlaubsanspruch bei der Urlaubsanpassung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw. 4 nicht einbezogen wird. Nach den beiden Entscheidungen des EuGH (vom 13.06.2013 - C-415/12 - Brandes-Beschluss sowie vom 22.04.2010 – C- 486/08 - sah das BAG keine Möglich mehr, an seiner bisherigen Rechtsprechung festzuhalten. Diese Rechtsprechung sah die Einbeziehung des im Vollzeitverhältnis (5-Tage-Woche) erworbenen Urlaubsanspruchs in die Anpassung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw. Satz 4 vor.</p> <p style="text-align: center;">17.2.2.5 Rechnerische Anpassung von Erholungsurlaub, der in das nächste Jahr übertragen wurde</p>
41	<p>Von der Anpassungsvorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 3 bzw. 4 wird auch ein aus dem Vorjahr übertragener Urlaubsanspruch erfasst.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Der Beschäftigte D. konnte aufgrund erheblicher personeller Ausfälle in seinem Arbeitsbereich den Erholungsurlaub im Jahre 2014 nicht vollständig</p>

nehmen. Ein Rest von 8 Arbeitstagen wurde auf das Jahr 2015 übertragen. Zum 01.03.2008 vereinbarte der Beschäftigte D. eine Teilzeitbeschäftigung mit 20 Wochenstunden. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die herabgesetzte Arbeitszeit in Wochen mit ungerader Wochenbezeichnung an 3 Tagen und in Wochen mit gerader Wochenbezeichnung an 2 Tagen in der Woche geleistet wird.

Anfang März 2015 teilte die personalbearbeitende Dienststelle dem Beschäftigten mit, sein aus dem Jahre 2014 übertragener Erholungsurlaub in Höhe von 8 Tagen sowie sein Urlaubsanspruch für das Jahr 2015 in Höhe von 30 Tagen (insgesamt 38 Tage) sei gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 TVöD auf 19 Arbeitstage Urlaubsanspruch rechnerisch angepasst worden. Der rechnerischen Anpassung liege die folgende Berechnung zugrunde:

$$\begin{aligned} 38 \text{ Urlaubstage} &: 5 \text{ (5-Tage-Woche)} \times 2,5 \text{ Wochenarbeitstage} \\ &= 18,5 \text{ Tage} \end{aligned}$$

Die Zahl von 18,5 Tagen Erholungsurlaub sei nach § 26 Abs. 1 Satz 4 TVöD aufzurunden auf 19 Tage Erholungsurlaub.

Hierauf schreibt der Beschäftigte D. die personalbearbeitende Stelle an und teilt dieser u.a. mit:

„.... Die rechnerische Anpassung meines Urlaubsanspruchs für das Jahr 2015 ist für mich nachvollziehbar, werde ich doch im Jahr 2015 lediglich mit einer auf durchschnittlich 20 Wochenstunden reduzierten Wochenarbeitszeit tätig sein. Gegen die Kürzung des aus dem Jahre 2014 übertragenen Erholungsurlaubs in Höhe von 8 Arbeitstagen protestiere ich mit allem gebotenen Nachdruck. Ich war im Jahre 2014 vollzeitbeschäftigt. Daher habe ich auch einen Anspruch auf meinen vollen Erholungsurlaub aus dem Jahre

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

	<p>2014. Sofern Sie nicht bereit sein sollten, Ihre rechtswidrige Maßnahme zu korrigieren, werde ich Klage vor dem Arbeitsgericht erheben.“</p>
42	<p>Wie bereits unter Ziffer 30 ff. ausführlich dargelegt, entschied das BAG durch Urteil vom 10.02.2015 – 9 AZR 53/14 (F), TAöD Nr. 5281, die Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 3 TVöD sei insoweit nicht anwendbar, wie sie die Anzahl der während einer Vollzeitbeschäftigung erworbenen Urlaubstage vermindere.</p>
43	<p>Für das vorstehende Beispiel bedeutet dies: Der Resturlaub aus dem Jahre 2014 wird nicht in die Anpassung des Erholungsurlaubs aus Anlass des Übergangs in die 2,5-Tage-Woche einbezogen. Auch der für die Monate Januar und Februar 2015 erworbene Erholungsurlaubsanspruch wird in die Anpassung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 TVöD nicht einbezogen. Bevor also für die Zeit ab 01.03.2015 der Erholungsurlaub des Beschäftigten D. rechnerisch angepasst wird, ist zuerst zu errechnen, welchen Urlaubsanspruch der Beschäftigte D. für die Zeit der Vollbeschäftigung im Januar und Februar 2015 erlangt hat. Es ergibt sich daher die folgende Rechnung.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>30 Urlaubstage für das Jahr 2015 : 12 Monate = 2,5 Tage x 2 Monate (Januar und Februar 2015) = 5 Urlaubstage aus der Vollzeitbeschäftigung im Jahre 2015</p> </div> <p>Für die Monate Januar und Februar, in denen der Beschäftigte D. in Vollzeit tätig war, hat dieser einen Anspruch auf 5 Tage Erholungsurlaub erworben. Somit verbleiben grundsätzlich 25 Tage Urlaubsanspruch für die restlichen Monate des Jahres. Da der Beschäftigte D. für die restliche Arbeitszeit des Jahres 2015 eine 2,5 Tage-Woche leistet, sind die 25 Tage Erholungsurlaub nach § 26 Abs. 1 Satz 3 TVöD rechnerisch anzupassen. Es ergibt sich somit die folgende Rechnung:</p>

Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes	Kapitel 17
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster	TAöD

	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><i>25 Urlaubstage in der 2,5 Tageweche : 5 (5-Tage-Woche) x 2,5 = 12,5 Urlaubstage</i></p> </div> <p><i>Die 12,5 Urlaubstage sind nach § 26 Abs. 1 Satz 4 TVöD auf 13 Urlaubstage aufzurunden.</i></p> <p><i>Der Beschäftigte D. hat also nach dem 01.03.2015 noch den folgenden Anspruch auf Erholungsurlaub:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>8 Tage Resturlaub aus dem Jahre 2014</i> <i>5 Tage Erholungsurlaub aus Vollbeschäftigung vom 01.01. bis 28.02.2015</i> <i>15 Tage rechnerisch angepassten Erholungsurlaub aus 2015</i> <p>28 Urlaubstage insgesamt</p> <p style="text-align: center;">17.2.2.6 Rechnerische Anpassung aufgrund der Rückkehr zur 5-Tage-Woche im laufenden Urlaubsjahr</p>
44	<p>Wechselt der Beschäftigte im Laufe eines Jahres die Arbeitstage innerhalb der Woche oder kehrt er zur 5-Tage-Woche zurück, muss er Urlaubsanspruch jeweils neu berechnet werden.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Der Beschäftigte S. war bislang mit herabgesetzter Arbeitszeit in der 3-Tage-Woche tätig. Daher war sein grundsätzlicher Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Arbeitstagen rechnerisch für das Jahr 2015 auf 18 Tage Erholungsurlaub angepasst worden. Zum 01.07.2015 vereinbarte der Beschäftigte S. mit seinem Arbeitgeber wieder eine Arbeit in der 5-Tage-Woche.</p>

<p align="center">Internet-Kommentar TVöD/TV-L Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes</p>	<p align="center">Kapitel 17</p>
<p align="center">Erholungsurlaub, Zusatzurlaub © erstellt von Klaus Krasemann, Münster</p>	<p align="center">TAöD</p>

	<p>Von seinen rechnerisch angepassten 18 Arbeitstagen Erholungsurlaub hatte der Beschäftigte S. bereits 6 Urlaubstage genommen. Zum 01.07.2008 war somit der restliche Urlaubsanspruch des Beschäftigten S. in Höhe von 12 Arbeitstagen rechnerisch an die 5-Tage-Woche anzupassen.</p> <p>Die rechnerische Anpassung bei der o.a. Fallkonstellation erfolgt mittels der folgenden Rechnung:</p> <div data-bbox="325 878 1230 1050" style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p>12 verbleibende Arbeitstage Erholungsurlaub : 3 Arbeitstage in der Woche x 5 zukünftige Arbeitstage in der Woche = 20 Arbeitstage rechnerisch angepasster Erholungsurlaub.</p> </div> <p>Nach der Rückkehr zur 5-Tage-Woche ab 01.07.2015 hat der Beschäftigte S. daher einen Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von 20 Arbeitstagen</p>
--	---